



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen;
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153, Wohnbebauung Drüenstraße/ehemalige Obdachlosenwohnheime;
Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 18 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehemalige Friedenskirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Seite 21 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, 1. vereinfachte Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße;
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 21 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, Gebiet an der Oestermannstraße;
Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 22 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen;

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Mit der Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 in Teilbereichen einer Kiesbaggerei wird die Möglichkeit geschaffen, Umwelttechnik zur Erforschung von Sedimentablagerungen in Talsperren und Baggerseen am Standort Neukirchen-Vluyn zu etablieren.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Hinweis für die erneute öffentliche Auslegung:

Für den VBP Nr. 135 wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt und am 05.04.2017 vom Stadtentwicklungsausschuss ausgewertet und beschlossen. In dieser Sitzung wurde auch der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Diese wurde im Zeitraum 09.05.2017 bis 09.06.2017 durchgeführt. Es sind vergleichsweise wenige Stellungnahmen abgegeben worden. Allerdings brachte der Kreis Wesel Bedenken gegen den Umweltbericht vor. Wegen der Bedenken des Kreises Wesel und den Anmerkungen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Umweltbericht wurde das Bauleitplanverfahren nicht mit der Auswertung der öffentlichen Auslegung fortgesetzt. Vielmehr wurde der Vorhabenträger aufgefordert, den Umweltbericht zu überarbeiten. Mittlerweile liegt der Umweltbericht in korrigierter Form vor.

Die vorgetragenen Bedenken wurden aufgegriffen. Da der Umweltbericht nicht nur erläuternde Änderungen erfuhr, ist eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nötig.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 23.03.2018 bis 23.04.2018

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

1. Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	temporäre Lärmbelastung während Bauphase; in geringem Maße visuelle Beeinträchtigungen durch Hochbauten
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von bereits rekultiviertem Uferbereich (Sukzessionsflächen und Verlandungs- bzw. Offenbodenfläche); Baumfällungen im Rahmen der Baureifmachung des Grundstückes;

	Störung der natürlichen Sukzession durch den Bau und den Betrieb des Firmengebäudes und der Forschungseinrichtung; Veränderung des Pflanzbildes und der Habitate von insbesondere Kleinstlebewesen; Pflanzung von Gehölzen und Hecken im Umfeld des geplanten Firmengebäudes sowie Begrünung seines Daches und der Parkierungsanlage
Klima und Luft	Reduzierung bioklimatischer wirksamer Freiräume durch Errichtung des Firmengebäudes und der Parkierungsanlage; geringfügige Veränderungen des lokalen Windfeldes nach Errichtung des Firmengebäudes; temporäre Beeinträchtigung der Luftqualität durch Baustellen- und Transportfahrzeuge und regelmäßigem Anlieferungs- und Kundenverkehr
Boden und Wasser	hoher Versiegelungsgrad im Bereich des Sondergebietes nach Abschluss der Baumaßnahmen; Inanspruchnahme der Uferbereiche für Geländesicherung; Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie Verstärkung des Oberflächenabflusses durch Überbauung bzw. Versiegelung; Reduzierung der Phytoplankton- und Algenproduktion sowie Veränderung der Bodenzone des Gewässers infolge von Trübungen bzw. Aufwirbelung von Sedimenten; In geringem Umfang temporäre Verwendung von wasser- und umweltgefährdenden Stoffen beim Antrieb von Baumaschinen und Bootsmotoren
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung des Firmengebäudes und der Parkierungsanlage
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern

2. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Landesbetrieb Straßenbau NRW: erhöhte Lärmbelastung durch Lärm-Reflexion der geplanten Hochbauten
Boden und Wasser	Geologischer Dienst NRW: objektbezogene Untersuchung sowie Beurteilung und Bewertung des Trag- und Setzungsverhaltens des Baugrundes; Beurteilung der Standsicherheit der Böschungen, geotechnische Nachweise für das Böschungssystem und das zu errichtende Gebäude erforderlich Kreis Wesel: Ermittlung der Gebäude, welche mit Trinkwasser aus einer eigenen Brunnenanlage versorgt werden; Nachweis der nach der Trinkwasserverordnung erforderlichen Trinkwasserqualität LINEG: Überprüfung der Wasserqualität in regelmäßigen Abständen
Landschaft	Kreis Wesel: fehlerhafte Anwendung des Berechnungsverfahrens hinsichtlich der Eingriffsregelung; Nichtberücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen in Kompensationsberechnung
Tiere und Pflanzen	Es wurden Anregungen zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur

Landschaft	und Landschaft gemacht.
Tiere und Pflanzen Wasser	Es wurden Anregungen zur Rekultivierung, zur Lärmbelastung, zur Versickerung bzw. Entsorgung anfallender Niederschlagswässer, zur Umlagerungen von Sedimenten innerhalb des Baggersees und zur Gewässerqualität gemacht.
Mensch Landschaft	Es wurden Anregungen zur Rekultivierung, zur Vernetzung von Grünverbindungen, zum Verkehrsaufkommen bzw. zur daraus resultierenden Lärmbelastung sowie zum Umweltbericht gemacht.
Tiere und Pflanzen Landschaft	Es wurden Anregungen zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, zur Eingriffsregelung bzw. zu funktionalen Ausgleichen, zum Biotop- und Artenschutz, zur Verträglichkeitsprüfung, zur Herrichtungsplanung für das Gewässer, zum Ausschluss von gewerblicher bzw. industrieller Folgenutzung gemacht.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema /Inhalt
Mensch Landschaft Boden und Wasser	durch Ansiedlung des Gewerbebetriebes zusätzliche Schallemissionen für die Nachbarn; Planungen stehen im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans; Zerstörung der Grünachse zwischen Achterrathsheidegraben und Opbülsgraben durch geplante Gebäude; hohe Flächenversiegelung durch Ansiedlung des Gewerbebetriebes; 12 m hohe Gebäude optisch wahrnehmbar und dadurch Zersplitterung der Landschaft; negative Auswirkungen auf Trinkwasser in Anwohnerbrunnen durch Einleitung von Wasser von Dach- und Hofflächen in das Grundwasser

4. Folgende Gutachten liegen vor:

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Gutachten Thema / Inhalt
Mensch	<u>Lärmschutzgutachten</u> Thema: Die Untersuchung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Mit Pegelspitzen, die die Richtwerte um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. um mehr als 20 dB(A) zur Nachtzeit überschreiten, ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten.
Landschaft	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> Thema: Das Plangebiet ist von mittlerem bis hohem ökologischem Wert, da es sich um Gebüsch bzw. Hecken sowie bewachsene Ruderalflächen handelt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass eine negative Gesamtbilanz von 30.920 Punkten verbleibt, welche voraussichtlich durch Zuordnung einer Kompensationsmaßnahme aus einem bestehenden Ökokonto kompensiert

	werden.
Tiere und Pflanzen	<u>Artenschutzprüfung</u> Thema: Es ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die zu schützende ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang für alle planungsrelevanten Arten erhalten.
Landschaft	<u>Landschaftsökologische Eingriffsbilanzierung</u> Thema: Im Rahmen des Gutachtens wurden im Plangebietsbereich vier Biototypen ermittelt, dessen ökologischer Gesamtwert 30.920 Punkte beträgt. Da die Realisierung des Vorhabens zu einem vollständigen Verlustes der Biotope führt, wird durch das Projekt dementsprechend ein Eingriff im Umfang von 30.920 Biotopwertpunkten verursacht. Diesem Eingriff ist eine externe Ausgleichsfläche im Umfang von 5.000 m ² zuzuweisen, die innerhalb des Zeitraums einer Generation (25 Jahre) ökologisch voll funktionsfähig sein sollte. Zudem kann die im Rahmen des Vorhabens geplante Anpflanzung einer Laubholzschritthecke im südlichen Plangebietsbereich als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

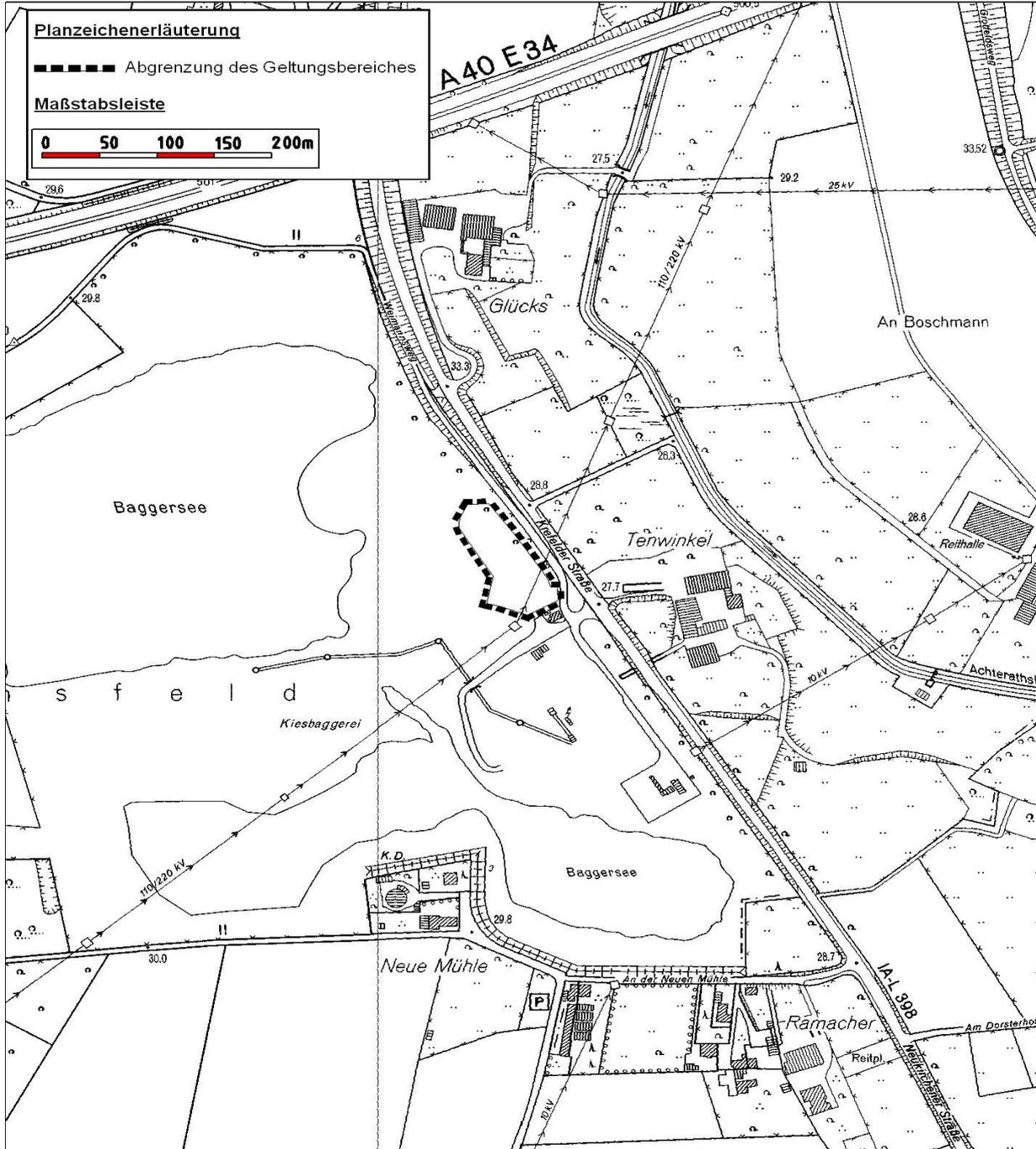
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135

Sedimentumlagerung Weimannsfeld

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153, Wohnbebauung Drüenstraße/ehemalige Obdachlosenwohnheime;

Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die städtebauliche Umnutzung einer größeren Fläche, auf der gegenwärtig ungenutzte Wohngebäude stehen. Diese sollen abgerissen werden. Geplant ist ein Neubau von fünf Wohngebäuden mit Tiefgarage. Es wird ein Eingriff in die vorhandenen Grünstrukturen stattfinden; zudem wird es eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich Drüenstraße und Max-von-Schenkendorf-Straße geben. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

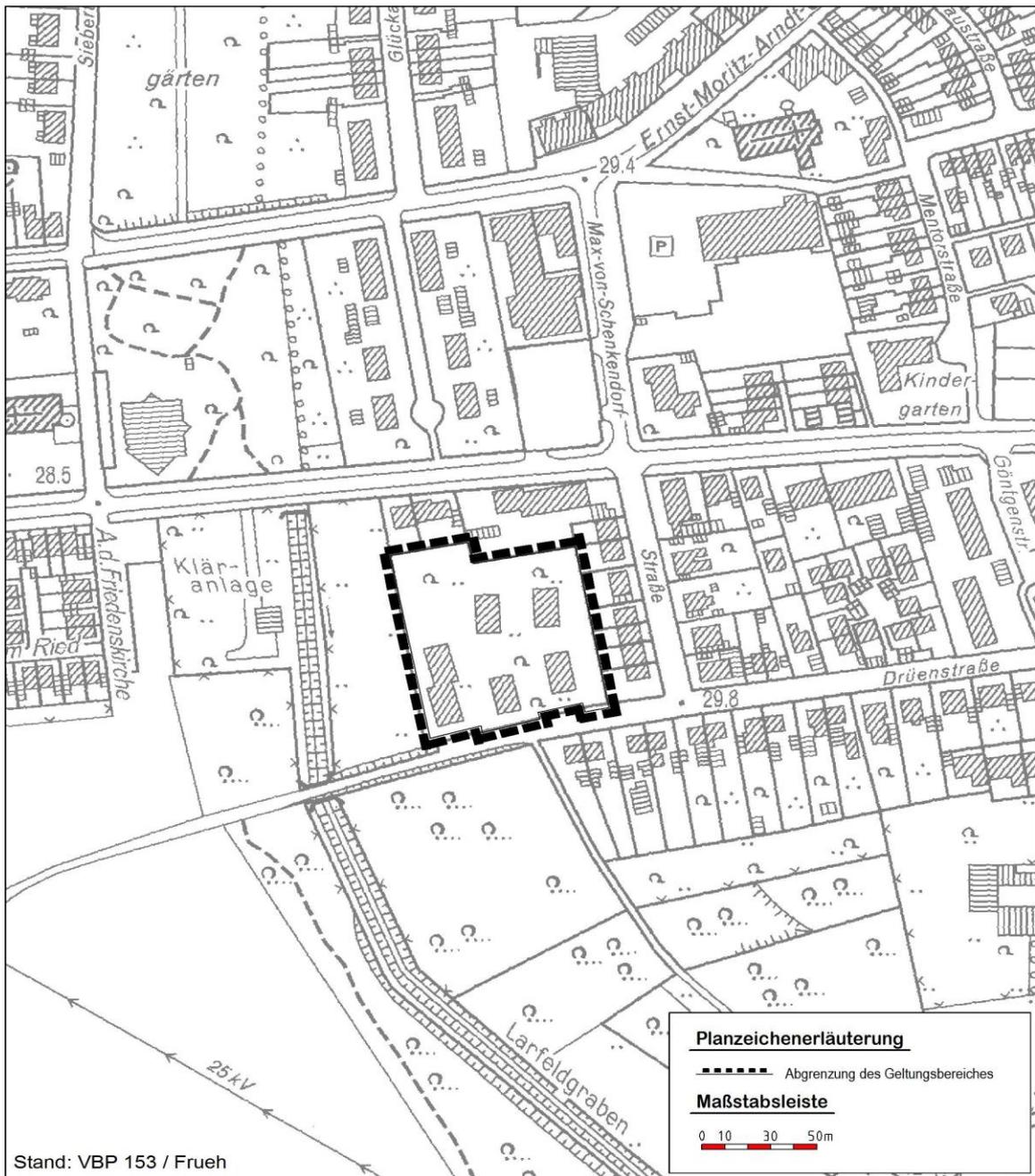
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153

Wohnbebauung Drüenstraße / ehem.
Obdachlosenwohnheime

Stadt Neukirchen-Vluyn



107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehemalige Friedenskirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, das städtebauliche Ziel einer Wohnbebauung zu definieren. Die Lage eignet sich für eine Wohnbebauung, und wie Bauvorhaben in der Umgebung zeigen, ist die Schallschutzproblematik aufgrund des Bendschenwegs und der BAB A40 zu bewältigen.

Der Änderungsbereich und dessen intensive Bebauung greift nicht in Strukturen ein, die für das gegenwärtige und zukünftige Stadtklima Bedeutung haben.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

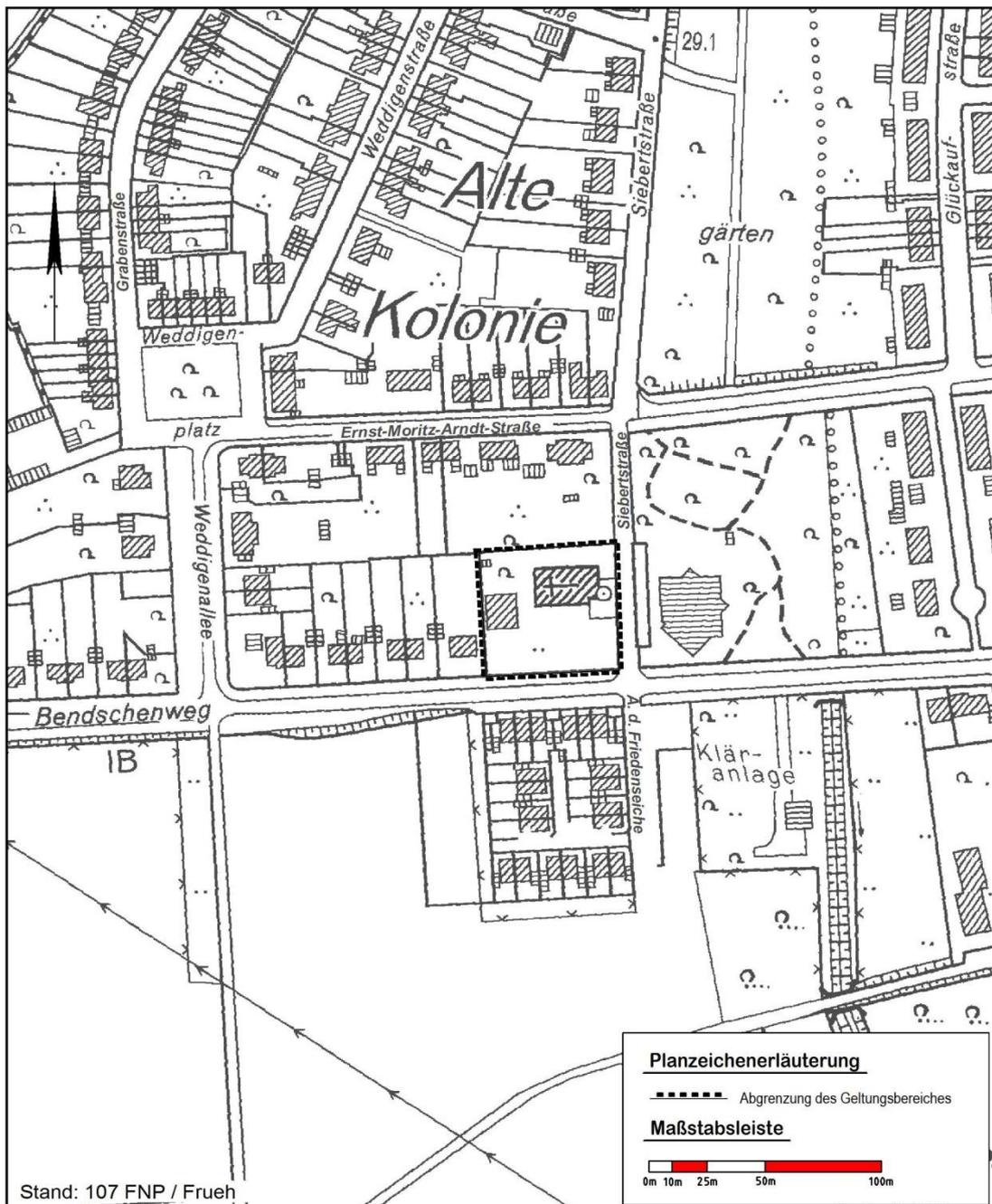
Anlagen siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich ehemalige Friedenskirche

Stadt Neukirchen-Vluyn



107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich ehemalige Friedenskirche

Stadt Neukirchen-Vluyn

ALTE DARSTELLUNG:



NEUE DARSTELLUNG:



Planzeichenerklärung

-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  Fläche für den Gemeinbedarf
- Kichliche Einrichtung -
-  Wohnbaufläche

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, 1. vereinfachte Änderung,
Gebiet an der Oestermannstraße;**

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, Gebiet an der Oestermannstraße;

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592200459, 3114502937, 3102019258, 3103031773, 3103032870, 3101482846** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 20.02.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
